

# Die Ärztliche Schweigepflicht in der Arbeitsmedizin

T. Giesen

(eingegangen am 30.06.2009, angenommen am 03.08.2009)

## Zusammenfassung

### Die Ärztliche Schweigepflicht in der Arbeitsmedizin

Nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB), § 8 Abs. 1 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und § 9 Berufsordnung für Ärzte (BO-Ä) der jeweils zuständigen Landesärztekammer unterliegen jeder Arzt und das medizinische Hilfspersonal unter Strafanndrohung der ärztlichen Schweigepflicht. Personenbezogene Daten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen (vgl. auch Bundesdatenschutzgesetz), dürfen nur unter bestimmten strengen, rechtlich geregelten

Auflagen Dritten (z. B. Arbeitgeber, Aufsichtsbehörden oder sonstigen Dritten) offenbart werden. Allerdings gibt es eine Fülle von Mitteilungs-, Melde- und Auskunftspflichten des Arztes, wodurch die Schweigepflicht eingeschränkt wird.

**Schlüsselwörter:** ärztliche Schweigepflicht – Strafgesetzbuch – Berufsordnung für Ärzte – gesetzliche Meldepflichten – Auskunftspflichten des Arztes

Arbeitsmed.Sozialmed.Umweltmed. 2009 (44) 524–531

### ► Einleitung

Nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB), § 8 Abs. 1 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und § 9 Berufsordnung für Ärzte (BO-Ä) der jeweils zuständigen Landesärztekammer unterliegen jeder Arzt und das medizinische Hilfspersonal unter Strafanndrohung der ärztlichen Schweigepflicht. Personenbezogene Daten, die dem Sozialgeheimnis unterliegen (vgl. auch Bundesdatenschutzgesetz), dürfen nur dann Dritten (z. B. Arbeitgeber, Aufsichtsbehörden oder sonstigen Dritten) offenbart werden, wenn

- die betreffende Person ausdrücklich (i. d. R. schriftlich) der Weitergabe zugestimmt hat,
- eine Rechtsvorschrift (z. B. ArbmedVV, SGB, IfSG, ChemG) oder
- eine richterliche Anordnung (Beweisbeschluss) die Weitergabe bestimmt.

Bei gutachtlichen Untersuchungen, z. B. im Auftrag des Arbeitgebers zur Feststellung der Beschäftigungsfähigkeit (sog. Einstellungsuntersuchung, z. B. § 7 BAT, § 3 Abs. 4 TVÖD, Art. 33 GG bei Beamten [Giesen 2007, 2008a]) oder zur Verwendbarkeit im Rahmen der Einsatzplanung

(sog. Eignungsuntersuchung [Giesen 2007, 2008a]) wird durch Rechtsvermutung unterstellt, dass bei Erscheinen beim Arzt die zu untersuchende Person zum einen mit der Untersuchung als solcher und zum anderen mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Auftraggeber einverstanden ist.

In jedem Fall ist zu beachten, dass grundsätzlich auch das Untersuchungsergebnis der Schweigepflicht unterliegt. Diagnosen oder Befunde dürfen nur in besonders geregelten Fällen Dritten gegenüber offenbart werden [Janning 1997].

Eine, in der Regel sehr seltene Ausnahme ist nur dann gerechtfertigt, wenn durch das Brechen der Schweigepflicht bei Gefahr im Verzuge größerer Schaden von der Person selbst oder von Dritten abgewendet werden kann (§ 34 StGB – rechtfertigender/übergesetzlicher Notstand). Der Arzt hat dabei eine Güterabwägung vorzunehmen. Er kann nur im konkreten Einzelfall anhand der ihm bekannten Umstände entscheiden, ob ein höherwertiges Interesse einen Bruch der Schweigepflicht rechtfertigt (Ärztekammer Nordrhein 2009). Die Entscheidungsgründe sollten schriftlich festgehalten werden.

### ► Mitteilungs-, Melde- und Auskunftspflichten

In mehreren Gesetzen und Verordnungen gibt es rechtliche Regelungen, bei denen der Arzt verpflichtet ist, bestimmte Sachverhalte, die ansonsten der Schweigepflicht unterliegen, zuständigen Stellen, Behörden oder dem Arbeitgeber gegenüber zu offenbaren. Im medizinischen Arbeitsschutz gehören dazu insbesondere:

- Meldepflicht von Berufskrankheiten (§ 202 SGB VII),
- Meldepflicht von Infektionskrankheiten (§§ 6 bis 10 IfSG),
- Meldepflicht von Vergiftungen (§ 16 Abs. 2 ChemG).

Infolge einer gesetzlich geregelten Meldepflicht ist insoweit die Ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) eingeschränkt.

### Meldepflicht von Berufskrankheiten (§ 202 SGB VII)

Um ein förmliches Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren nach § 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in Gang zu setzen, gibt es inzwischen fünf Möglichkeiten (Giesen 2008b). Während früher die Meldepflicht in den jeweiligen Berufskrankheiten-Verordnungen enthalten war, wurde 1996 mit dem SGB VII die Ärztliche Anzeige über den begründeten Verdacht auf eine Berufskrankheit gesetzlich geregelt. Infolge einer gesetzlich verankerten Regelung ist insoweit die Ärztliche Schweigepflicht (§ 203 StGB) eingeschränkt, d. h., dass die Meldung auch gegen den Willen des Patienten zu erfolgen hat.

### § 202 SGB VII: „Anzeigespflicht von Ärzten bei Berufskrankheiten“

*Haben Ärzte oder Zahnärzte den begründeten Verdacht, dass bei Versicherten eine Berufskrankheit besteht, haben sie dies dem Unfallversicherungsträger oder der für den medizinischen Arbeitsschutz zuständigen Stelle in der für die Anzeige von Berufskrankheiten vorgeschriebenen Form (§ 193 Abs. 8) unverzüglich anzuzeigen. Die Ärzte*